

SWissen/ Demnach aus **S**chluss sämtlicher
Ordnungen abermahl bestanden / daß die fürm Jahr
geschehene Verfügung betreffende die Belegung der Carossen &c. auch in diesem
Jahr für sich gehen möchte / krafft welcher ausser denen die vermöge der Ordnun-
gen Schluss exemirt sind / alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt / die
ihre Pferde zu Carossen, Chaisen oder Lust-Caleffen, Schlitten und Spazieren-
reiten gebrauchen / jährlich von jedem Pferde 5. Rthl. denen Hülffgeldern abzutragen schuldig seyn;
Als haben wir hiemit allen und jeden / so dergleichen Pferde halten / kund thun wollen / sich inner-
halb 4 Wochen von publicirung dieses Edicti an zurechnen / bey denen Hülffgeldern des Mittewochs
Nachmittage ungefodert zu melden / die Zahl der Pferde bey unausbleiblicher Straffe richtig anzuge-
ben / und das davor gehörige Quantum 5. Rthl. vom Pferde ohne einige renitenz abzutragen / mit
beygefügter Verwarnung / daß / dafern sich jemand säumig hierin erzeigen / und innerhalb bemeld-
ter 4. Wochen Zeit sein Gebühr nicht gehörig einbringen würde / derselbe alsdann nach verflossener
Zeit über die 5. Rthl. nach 2 $\frac{1}{2}$. Rthl. / und also 7 $\frac{1}{2}$. Rthl. von jedem Pferde bey unausbleiblicher
Execution wider diejenige / so sich dieser Verordnung wiedrig erweisen möchten / zugeben schuldig
und gehalten seyn soll. Wornach sich ein jederweder zurichten / und für Schaden wird zu hüten
haben. Gegeben auff Unserm Rathhause den 2. Novembr. Anno 1693.

Bürgermeistere und **R**ath /
der Stadt Danzig.

46